Satzung vom
zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV (BGBl. I S. 896), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz – BattDG) vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), - jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung -hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 10 werden die Worte „§ 13 Batteriegesetz (BattG)“ durch die Worte „§ 15 Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)“ ersetzt.

2. In § 4 wird als Abs. 13 neu eingefügt: „Alttextilien sind gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien, die für die Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung geeignet sind. Haushaltstextilien sind u. a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.“

3. § 10 Abs. 2 Buchstabe g) werden die Worte „wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können“ durch „im Sinne des § 4 Abs. 13 sind“ und die Worte „der AVEA eingeworfen werden“ durch das Wort „einzuwerfen“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 Buchstabe l) wird durch folgenden Text ersetzt: „Altbatterien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind vom Endnutzer gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 BattDG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter einer zugelassenen Rücknahme- oder Sammelstelle im Sinne des BattDG, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 6 Abs. 1.

S. 2 BattDG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.

5. In § 10 Abs. 5 wird die Uhrzeit „7.00 Uhr“ geändert in „6.00 Uhr“

6. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird hinter dem Wort „jeden“ das Wort „gemeldeten“ eingefügt.

7. In § 11 Abs. 1 S. 3 wird hinter dem Wort „pro“ das Wort „gemeldetem“ eingefügt.

8. In § 11 Abs. 1 wird nach S. 3 folgender Text eingefügt: „Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke und nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Nutzung der Biotonne zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.“

9. In § 11 Abs. 9 wird folgender Text entfernt: „Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40-l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.“

10. In § 12 Abs. 3 S. 1 wird das Wort „AVEA“ durch die Worte „Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen“ ersetzt.

11. In § 15 Abs. 3 wird die Uhrzeit „7.00 Uhr“ geändert in „6.00 Uhr“.

12. In § 16 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen“ durch die Worte „Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 1 S. 3 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „gemeldeten“ eingefügt.

14. In § 23 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „AVEA“ durch die Worte „Stadt Leverkusen“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „AVEA“ jeweils durch die Worte „Stadt Leverkusen“ ersetzt.

16. In § 23 Abs. 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.